

**Satzung
der Stadt Schönebeck (Elbe)
zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Bekanntma- chung	In Kraft
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019	12.09.2019	0025/2019	Im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 22.09.2019	Die Satzung tritt einschließlich der Anlage I rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Davon ausgenommen treten <ul style="list-style-type: none"> - § 10 zum 21.12.2015, - § 2 S. 2 sowie Anlage II zum 01.01.2016, - Anlage III zum 01.01.2017 und - Anlage IV zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.
1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 08.11.2019 (Änderung ¹⁾)	08.11.2019	0049/2019	Im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 17.11.2019	18.11.2019
2. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2020 (Änderung ²⁾)	17.09.2020	0167/2020	Im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.09.2020	Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Davon ausgenommen tritt die Änderung in Anlage II rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
3. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 06.11.2020 (Änderung ³⁾)	05.11.2020	0203/2020	Im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 22.11.2020	Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seinen Sitzungen vom 12.09.2019, vom 08.11.2019¹⁾, vom 17.09.2020²⁾ und vom 05.11.2020³⁾ die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ entstehen, auf die Umlageschuldner um. Ab 01.01.2016 erfolgt die Umlage einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner²⁾

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlagepflicht entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck(Elbe) und dessen Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages (Prozentsatz) der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ richtet sich nach § 28 Abs. 1 der Satzung des

Verbandes. Der jährliche Prozentsatz wird in den separaten Anlagen zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ werden für jedes Kalenderjahr einzeln, in einer separaten Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

(3)

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Schönebeck (Elbe) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten

Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Schönebeck (Elbe) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Verwaltungsstrukturen (Finanz- und Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Liegenschaften) übermitteln lassen.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten¹⁾²⁾³⁾

(....)

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage I

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2015

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
8,95 €/ha (0,000895 €/m ²)	4,34 €/ha (0,000434 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage II

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019²⁾

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2016

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
10,94 €/ha (0,001094 €/m ²)	5,04 €/ha (0,000504 €/m ²)	11,04 %

(geändert)

Anlage III

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2017

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
11,725546 €/ha (0,0011725546 €/m ²)	5,15 €/ha (0,000515 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage IV

zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2018

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
15,38 €/ha (0,001538 €/m ²)	9,43 €/ha (0,000943 €/m ²)	11,04 %

Schönebeck (Elbe), den 18.09.2019

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage V

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.09.2019 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle-/hle“ - Anlage V (Umlagesätze 2019) ¹⁾

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2019

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,54 €/ha (0,001254 €/m ²)	10,31 €/ha (0,001031 €/m ²)	11,04 %

(geändert)

Anlage VI
zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässerunterhaltungsverbandes "Ehle/Ihle" vom 18.09.2019³⁾

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2020

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/ Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,58 €/ha (0,001258 €/m ²)	11,50 €/ha (0,001150 €/m ²)	13,05 %